

Bedingungen zur Eröffnung von Sparkonten (Version 2.9)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Für alle Sparkonten gilt Folgendes:

Die Verzinsung erfolgt mit dem jeweils im Aushang bzw. in der ausliegenden Bekanntmachungsmappe der Geschäftsstellen ersichtlichen Zinssatz, wenn nicht Gegenteiliges vereinbart ist. Die Bank ist berechtigt, die Guthabenverzinsung ganz oder zum Teil einzustellen, wenn durch staatliche Bestimmungen die Einlagen von Gebietsfremden gegenüber Einlagen von Gebietsansässigen im Geschäftsverkehr unterschiedlich geregelt werden.

Die Bank ist berechtigt, an jeden Vorleger des Sparbuches Auszahlungen zu leisten. Für Sonderleistungen kann die Bank Preise berechnen, die durch Aushang in den Geschäftsstellen bekannt gemacht werden.

Sofern Lastschriftinzug vereinbart wird, ist die Bank berechtigt, jeweilige Sparraten bis auf jederzeitigen Widerruf von dem vereinbarten Girokonto einzuziehen.

Bei vorzeitigen Verfügungen (also Verfügungen ohne vorherige wirksame Kündigung) von Beträgen über EUR 2.000,00 pro Kalendermonat wird die Vorschusszinsberechnung wirksam.

Dies gilt nicht für Konten, bei denen eine vorzeitige Verfügung ausgeschlossen ist.

Zuwachssparen

Auf das Zuwachssparkonto ist nur eine Einmalzahlung möglich.

Verfügungen vor Ablauf der Sonderzinsvereinbarung sind ausschließlich während des 19. Laufzeitmonats möglich.

Das Kündigungsrecht mit der vertraglichen Frist von 3 Monaten kann bis zum Ablauf des 15. Laufzeitmonats nur mit Wirkung auf das Ende des 18. Laufzeitmonats ausgeübt werden. Vorher sind keine Verfügungen möglich. Ab dem 16. Laufzeitmonat kann nur mit Wirkung auf das Ende der Sonderzinsvereinbarung gekündigt werden. Erfolgt keine wirksame Kündigung bis zum Ende des 15. Laufzeitmonats, bzw. wird von der Verfügungsmöglichkeit im 19. Laufzeitmonat (ggf. mit Vorschusszinsberechnung) kein Gebrauch gemacht, kann nach dem Ende des 19. Laufzeitmonats bis zum Ende der Sonderzinsvereinbarung nicht über das Guthaben verfügt werden. Für Verfügungen nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung ist bei Beträgen über EUR 2.000,00 eine Kündigung erforderlich.

Die vereinbarten Zinssätze werden ab dem 2. Laufzeitjahr immer ab dem 1. Tag des Monats berechnet, der dem Monat des Vertragsabschlusses folgt. Das Sparkonto wird nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und dem für diese Einlagen jeweils gültigen Zinssatz fortgeführt.

Express

Der Express ist ein Sparvertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und einer Sonderzinsvereinbarung von maximal 25 Jahren. Der Sparer verpflichtet sich, die vereinbarten Einzahlungen zu leisten. Die 1. Sparrate ist bei Vertragsabschluss zu zahlen. Die weiteren Sparraten müssen spätestens am letzten Kalendertag des Fälligkeitsmonats einbezahlt sein, da sonst weitere Sparraten nicht mehr erbracht werden können. Der Sparer kann seine Sparrate jederzeit herabsetzen, nicht jedoch erhöhen oder aussetzen. Der Sparer kann noch nicht fällige Sparraten für das laufende Kalenderjahr nur dann vorzeitig einzahlen, wenn er alle bisherigen Sparraten vereinbarungsgemäß erbracht hat

Die Zinsanpassung erfolgt nach folgendem Verfahren:

Die Zinsanpassung richtet sich nach einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Der Referenzzinssatz ist der jeweils zum 31.12./31.03./30.06./30.09. ermittelte gewichtete und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundete Wert, der sich aus der Addition des mit dem Faktor 0,3 (= 30 %) multiplizierten gleitenden 3-Monatszins, dem mit dem Faktor 0,4 (= 40 %) multiplizierten gleitenden 7-Jahreszins und dem Faktor 0,3 (= 30 %) multiplizierten 10-Jahreszins ergibt.

Der gleitende 3-Monatszins ist dabei der Durchschnitt der im Statistischen Teil des Monatsberichts der Deutschen Bundesbank ausgewiesenen Zinssätze für EURIBOR-Dreimonatsgeld der letzten drei Monate. Bei der Dreimonats-European-Inter-Bank-Offered-Rate

(EURIBOR) handelt es sich um einen Satz, zu dem sich die Kreditinstitute im Gebiet der EU untereinander Drei-Monatsgelder leihen.

Bei den gleitenden 7- und 10-Jahreszinsen handelt es sich um den Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank erhobenen Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere (Kuponanleihen) inländischer Emittenten mit einer Restlaufzeit von sieben und zehn Jahren der letzten sieben bzw. zehn Jahre. Die Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten mit einer Restlaufzeit von sieben und zehn Jahren kann im Internet unter „www.bw-bank.de/express“ abgefragt werden. Die Bank stellt dem Kunden diese Angaben ebenfalls jederzeit kostenfrei zur Verfügung. Die Baden-Württembergische Bank wird die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig zum ersten Bankarbeitstag des Quartals überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert, sinkt oder steigt der Sparzins um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 10. Kalendertag des ersten Monats im Quartal.

Die Höhe des Referenzzinssatzes bei der Zinsanpassung ist bei den Filialen erhältlich. Des Weiteren wird der Sparer durch Andruck der Zinssätze in der Sparurkunde über die vorgenommenen Zinsanpassungen informiert.

Zusätzlich zum Zins erhält der Sparer am Ende eines Sparjahres eine verzinsliche Prämie gemäß der nachfolgenden Staffeln auf die geleisteten Sparraten des jeweils abgelaufenen Sparjahres. Die Prämie wird erstmals nach Ablauf des 3. Sparjahres am 1. des Folgemonats nach der Kontoeröffnung für die während des 3. Sparjahres erbrachten Sparraten gezahlt.

Die **Prämie** beträgt nach

3 Jahren	3 %	8 Jahren	15 %	13 Jahren	40 %
4 Jahren	4 %	9 Jahren	20 %	14 Jahren	45 %
5 Jahren	6 %	10 Jahren	25 %	ab dem 15. Jahr	50 %
6 Jahren	8 %	11 Jahren	30 %		
7 Jahren	10 %	12 Jahren	35 %		

Beendigung des Sparvertrages

Die **Kündigung** bewirkt, dass der Sparer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag verfügen kann. Macht der Sparer von diesem Recht ganz oder teilweise Gebrauch, wird der Vertrag damit insgesamt beendet.

Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über das gekündigte Guthaben nicht verfügt, schließt der Sparer einen Anschlussparvertrag gemäß den zuletzt geltenden Bedingungen ab. Wird das Sparguthaben ausnahmsweise ganz oder teilweise ohne Kündigung, also vorzeitig, **zurückgezahlt**, so bewirkt diese Verfügung die Beendigung des Vertrages. Die Berechtigung der Bank zur Berechnung von Vorschusszinsen bleibt unberührt. Wird über das Sparguthaben nur teilweise **verfügt**, so wird das verbleibende Sparguthaben als Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten weitergeführt. Das gleiche gilt für das vorhandene Sparguthaben, wenn der Sparer die vereinbarten laufenden Sparraten nicht mehr erbringt oder der Sparvertrag dadurch beendet wird.

Bei Beendigung des Sparvertrages durch **Verfügung**, auch nach vorheriger Kündigung, entfällt der Anspruch auf die Prämie des betreffenden Sparjahres. Dies gilt entsprechend, wenn keine Sparraten mehr erbracht werden.

Kündigt der Sparer den Vertrag nicht spätestens bis zum Ablauf der prämiengünstigen Anlagedauer, wird das Sparguthaben als Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu dem dafür jeweils gültigen Zinssatz weitergeführt.

Garant

Der Garant ist ein Sparvertrag mit einer 3monatigen Kündigungsfrist. Die Mindesteinlage des Garant beträgt EUR 2.500,00. Der Zinssatz für dieses Sparkonto wird gemäß folgenden Bedingungen berechnet: Er wird jeweils am 15. eines Monats mit 80 % des 3-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) als gültiger Zinssatz neu ermittelt, der den Zinssatz für Spareinlagen mit 3monatiger Kündigungsfrist nicht unterschreiten darf. EURIBOR ist der allgemein anerkannte Marktzins für 3-Monatsgeld unter europäischen Banken.

Ist der 15. eines Monats ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, ist für die Berechnung der vorhergehende Geschäftstag maßgebend. Der so ermittelte Zinssatz gilt - kaufmännisch gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma - ab dem 16. eines Monats bis zur Neufestsetzung. Der jeweils gültige Zinssatz wird in den Geschäftsstellen durch Aushang bekannt gegeben oder bei Vorlage in das Sparbuch eingetragen.

Die Verfügbarkeit im Rahmen der 3monatigen Kündigungsfrist ist jederzeit möglich.

Sobald und solange das Sparguthaben die Mindesteinlage von EUR 2.500,00 unterschreitet, wird es zu dem jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen mit 3monatiger Kündigungsfrist verzinst. Der Zinssatz für den Garant wird jedoch erneut wirksam, sobald die Mindesteinlage erreicht oder überschritten wird.

Die besondere Vereinbarung über die Verzinsung gilt ab Vertragsbeginn zunächst 12 Monate und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht der Kontoinhaber mindestens 4 Wochen, die Bank mindestens 3 Monate vorher diese schriftlich widerruft.

Nach Beendigung der Vereinbarung über die Verzinsung wird das Sparkonto mit dem jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst, wenn nichts anderes vereinbart wird.